

Kurztitel

AMA-Gesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 376/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2007

§/Artikel/Anlage

§ 31

Inkrafttretensdatum

01.07.2007

Außerkrafttretensdatum

06.08.2013

Text**Gebühren- und Abgabenbefreiung**

§ 31. (1) Die AMA ist von den Stempel- und Rechtsgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(2) Zuschüsse, die von der AMA geleistet werden, sind beim Empfänger keine Entgelte im Sinne der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften.

(3) Eingaben und Amtshandlungen im Rahmen der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts im Sinne des § 3 MOG 2007 sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.